

# Satzung

des „Tennisverein Stadtilm 2011“

## §1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Tennisverein Stadtilm2011“.

Er hat seinen Sitz in Stadtilm und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung lautet der Name des Vereins „Tennisverein Stadtilm 2011e.V.“. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## §2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Tennis-Sports, insbesondere die Jugend und aller damit verbundenen körperlichen Ertüchtigungen.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen im Breiten- und Wettkampfsport verwirklicht.

## §3 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus dem Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## §4 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche Personen, aber auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s. Stimmberechtigt sind Mitglieder erst ab der Volljährigkeit.

Der Verein besteht aus:

- Aktiven Mitgliedern
- Passiven Mitgliedern
- Jugendlichen Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

Aktive Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr beendet haben.

Passive Mitglieder sind Förderer des Vereins.

Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein, den Tennissport verdient gemacht haben. Sie können nur auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt werden. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§5 Erwerb der Mitgliedschaft**

Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

Mit Annahme des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, beginnt die Mitgliedschaft.

Bei Aufnahme von Mitgliedern sollten die vorhandenen Spielmöglichkeiten berücksichtigt werden.

## **§6 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes, durch freiwilligen Austritt, Ausschuss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung von einer Mehrheit der anwesenden Mitglieder von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen ausgeschlossen werden, wenn er in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Wobei als ein Grund zum Ausschluss auch ein unfaires sportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern oder schwerwiegendes Fehlverhalten innerhalb der Vereinskameradschaft gilt.

## **§7 Mitgliedsbeiträge**

Alle Mitglieder haben folgende Beiträge zu leisten:

- Mitgliedsbeiträge
- Arbeitsleistungen

Die Höhe der Beiträge bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Die Beitragsordnung bestimmt die Höhe der Beiträge, sowie die Zahlungsbedingungen.

## **§8 Organe des Vereins**

Vereinsorgane sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Alle Ämter im Verein werden ehrenamtlich und dem Verein gegenüber unentgeltlich ausgeübt.

Voraussetzung für die Wahl zu einem Vereinsorgan und die Ausübung eines solchen Amtes ist die Mitgliederversammlung im Verein.

## **§9 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus folgenden Personen, die durch eine Jahreshauptversammlung für fünf Jahre geheim gewählt werden:

A – Geschäftsführender Vorstand:

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender  
Kassenwart

B – Erweiterter Vorstand:

Protokollführer  
Beisitzer

Der geschäftsführende Vorstand im Sinn des §26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzendem und dem Kassenwart.

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Protokollführer und dem Beisitzer.

Der Verein wird jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.

## **§10 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- Führung der laufenden Geschäfte
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung
- Erstellung des Jahresberichtes, Vorlage der Jahresplanung
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern
- Geschäftsführende Aufgaben nach Satzung und gesetzlicher Ermächtigung

## **§11 Wahl des Vorstandes**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder werden für die Zeit von fünf Jahren gewählt. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes bestimmt der Gesamtvorstand ein Ersatz- Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

## **§12 Mitgliederversammlung**

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung
- Über Vereinsordnungen und Richtlinien
- Ernennung besonders verdienstvoller Mitglieder zu Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung zur Einrichtung einzelner Abteilungen

Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Halbjahr, hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von einer Woche unter Angabe der Tagesordnung durch elektronische Einladung an die zuletzt dem Verein bekannte E-Mail Adresse einberufen.

Anträge zur Jahreshauptversammlung müssen mindestens drei Tage vor den festgelegten Versammlungstermin schriftlich dem ersten Vorsitzendem vorliegen. Später gestellte Anträge bedürfen zu ihrer Verhandlung der Zustimmung der Hauptversammlung.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vereinsvorstand einberufen. Der Vorstand ist hierzu verpflichtet, wenn  $\frac{1}{3}$  der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Ist weniger als ein Drittel der Mitglieder anwesend, kann die Mitgliederversammlung erneut und zeitlich unmittelbar darauf einberufen werden. Sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlussfassung erfolgt in geheimer Abstimmung, soweit  $\frac{1}{4}$  der anwesenden Mitglieder dies beantragt.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, Stimmenenthaltungen bleiben außer Betracht.

Satzungsänderungen bedürfen einer  $\frac{3}{4}$  - Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Für die Änderung des Vereinszweckes ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.

## **§14 Protokollierung**

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, dass von einem der vertretungsberechtigten Vorstände und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§15 Kassenprüfer**

Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählten zwei Kassenprüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten. Die Kassenprüfung erstreckt sich auf die Richtigkeit der Vorgänge, nicht auf deren Zweckmäßigkeit.

## **§16 Haftung des Vereins**

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die die Mitglieder im Zusammenhang mit der Ausübung des Tennissports, bei der Benutzung der Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden.

## **§17 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Stadtilm zur Erhaltung der vorhandenen Tennisanlage, sowie zur Förderung des Tennissports. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes durchgeführt werden.

Ist wegen der Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren. Es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit  $\frac{3}{4}$  - Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Vorstehende Satzungsänderung wurde am 07.10.2017 von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Stadtilm, den 07.10.2017

Der Vorstand